

**Zeitschrift:** Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein  
**Herausgeber:** Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein  
**Band:** - (1970)  
**Heft:** 3

**Artikel:** Ausweisung aus den USA wegen widerrechtlicher Arbeitsaufnahme  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-938787>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 21.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

die entsprechenden Vorarbeiten deshalb schon recht bald in die Hände nehmen. Selbstverständlich wären wir unsren Landsleuten sehr dankbar, wenn wir Vorschläge und Anregungen entgegennehmen dürften für eine würdige Jubiläumsfeier unseres Vereins.

Unser letzter Absatz war: "In der Schweiz und im Ausland lebt in Liechtenstein lag ein Fragebogen bei, bezüglich der Nachrevision unserer Bundesverfassung. Etwa 15% aller an unsren Landsleuten in Liechtenstein gesendeten Fragebögen sind uns bislang und beantwortet wieder zugestellt worden." \*\*\*\*\*

Zeit, welche zur Beantwortung der oben genannten Fragen und zur Frage zur Verfügung steht, ist sehr begrenzt. Es besteht daher die sehr aufzudenstellende Gefahr, dass die ausländischen Schweizerinnen und Schweizer, welche die von uns gesendeten und (in einem Fall von recht) zugesandten Fragebögen nicht beantworten, in die USA einreisen. Diese Personen sind meistens aus der schlechten und (oftmals) unerfreulichen Arbeitssituation, welche sich in den umfrage beteiligten, befinden. So kann es

#### Ausweisung aus den USA wegen widerrechtlicher Arbeitsaufnahme

Immer wieder reisen junge Schweizerinnen mit einem Touristen- oder Besuchervisum in die USA ein, um dort eine Stelle, meist als Hausgehilfin, anzutreten, bisweilen werden solche Schweizerinnen durch amerikanische Familien, die ferienhalber in der Schweiz weilen, zu diesem einfachen Vorgehen ermuntert und meist ohne schriftlichen Vertrag angestellt. Daraus können Schwierigkeiten entstehen. Wer in die USA einreisen möchte, um dort zu arbeiten, bedarf eines Einwanderungsvisums, das nur unter bestimmten Voraussetzungen erteilt wird. Personen, die mit dem leichter erhältlichen Touristen- oder Besuchervisum einreisen und dann eine Beschäftigung annehmen, machen sich strafbar und können ausgewiesen werden. Dieser Umstand führt - wie die Erfahrung zeigt - zu unerfreulichen Situationen, vor allem dann, wenn mit dem Arbeitgeber aus irgend welchen Gründen Meinungsverschiedenheiten entstehen. Die Gefahr, bestraft zu werden, hält die Betroffenen davon ab, bei den amerikanischen Behörden Rat zu suchen. So endet dann das Abenteuer nicht selten mit einer vorzeitigen Rückreise in die Schweiz, wobei versprochene Rückreisespesen meist nicht vergütet werden.

Der Auswanderungsdienst des Bundesamtes für Industrie- Gewerbe und Arbeit, Monbijoustrasse 43, 3003 Bern, steht allen Interessenten zur Beantwortung von Fragen, die sich bei Auslandsaufenthalt stellen, zur Verfügung.

Angeliegenheiten?

\*\*\*\*\*

Wir möchten unsere Landsleute darauf aufmerksam machen, dass wir uns jeden 1. Samstag im Monat zu einem gemütlichen Hock treffen. Kommen auch Sie - wir würden uns sehr freuen.